

Bildungsdepartement
Teilrevision des Volksschulgesetzes
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Gersau, 16. Mai 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Die FDP setzt sich für ein starkes Bildungssystem ein, welches auf die Bedürfnisse der Wirtschaft angepasst ist, für eine Förderung auch von talentierten Schülern und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein gutes Bildungsangebot und eine ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur sind wichtige Standortvorteile für den Kanton Schwyz.

Stellungnahme

Im Grundsatz ist die FDP mit den erwähnten Revisionszielen einverstanden und kann Sinn und Zweck dieser nachvollziehen. Insbesondere die Vereinfachung für die Erprobung neuer Lernformen oder bilingualen Angeboten auf Sekundarstufe I und die damit verbundene grössere Flexibilität für die Schulträger ist sehr zu begrüssen. Aber auch die Anpassungen resp. Klärung der Kompetenzordnung, anhand der Erfahrungen mit GELVOS, unterstützt die FDP.

Im Kern der Teilrevision handelt es sich um eine Anpassung an die heutige Realität und beinhaltet keine Revolution im Bereich der Volksschule. Dennoch gibt es einige Punkte, bei welchen die FDP einige Vorbehalte hat:

- 1.) Der vorgeschlagene §2 ist aus Sicht der FDP ein Widerspruch. Entweder ist die Schule politisch und religiös-weltanschaulich neutral, oder sie orientiert sich an den christlichen Werten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine Anpassung erfolgt. Der aktuell gültige Gesetzestext kann weiterhin verwendet werden.
- 2.) Die Streichung der Dauer einer Lektion in § 26 ist nicht nachvollziehbar. Es gibt keinen Grund die Präzisierung bezüglich der Dauer einer Lektion zu streichen oder anzupassen.

- 3.) Im Weiteren sollen die Gesundheitsdaten der SuS bei der Schulleitung aufbewahrt werden. Weshalb hier ein Paradigmenwechsel vollzogen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Der FDP sind bei der aktuellen Lösung, bei welcher die Daten vom schulärztlichen Dienst aufbewahrt werden, keine negativen Punkte bekannt. Da es sich um äusserst sensible persönliche Daten handelt, ist eine Verwahrung bei der Schulleitung, insbesondere da diese die Daten nicht zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt, nicht notwendig. Die Anpassungen in §34 können vollständig gestrichen resp. rückgängig gemacht werden.
- 4.) Aus Sicht der FDP ist es falsch, dass das zuständige Amt gemäss § 58 über definitive Schulschliessungen entscheiden kann. Dem Amt kann allenfalls eine temporäre Schulschliessung, z.B. aufgrund einer besonderen Lage, welche ebenfalls zeitlich beschränkt ist, zugestanden werden.

Im nachfolgenden sind zu einzelnen Paragrafen (anhand der Synopse) noch einige Anmerkungen aufgeführt.

Details zur Synopse

Allgemein wurde bei der Beratung der Synopse festgestellt, dass bei einigen Paragrafen die Titelbezeichnungen (z.B. §11, §13, §15, etc.) fehlen, während diese bei anderen Paragrafen (z.B. §12) aufgeführt sind. Auch wenn sich die Titel selbst nicht geändert haben, dient es der besseren Lesbarkeit, wenn die Titel vollständig bezeichnet sind.

Paragraf ¹	Bemerkung
§2	Siehe Kommentar unter 1.)
§8	Korrekt wäre aus Sicht der FDP: «.. <i>erfordern, sorgt der Schulträger für die Mittagsverpflegung...</i> »
§9a b)	Sollte korrekt mit §9 b) resp. b) bezeichnet werden.
§16	Die FDP versteht diesen Paragrafen so, insbesondere anhand des Berichtes des Regierungsrates, dass er dem Schulträger die Möglichkeit gibt, sich auf individuelle Bedürfnisse einzulassen, wobei drei verschiedene Profile, in welcher Form diese sich auch immer ausgestalten werden, erkennbar sein müssen. Eine Präzisierung / Ergänzung, dass hier verschiedene Modelle möglich sind, wäre hilfreich. Insbesondere deshalb, weil z.B. kooperative Organisationsformen nicht erwähnt werden und auch nicht erkennbar

¹ Gemäss Vernehmlassungsvorlage

	ist, dass z.B. eine Profilausrichtung auch auf Stufe der Fächer möglich ist.
§20	Wieso wird der Begriff der «Sonderklasse» verwendet? Korrekt wäre die Bezeichnung «Talentklasse».
§26	Siehe Kommentar unter 2.)
§34b b)	Müsste korrekt §34 b) heissen. Siehe Kommentar unter 3.)
§58	Siehe Kommentar unter 4.)

Fazit

Die FDP unterstützt die Vorlage im Grundsatz und bittet den Regierungsrat die angemerkt Punkte nochmals zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Sekretärin

